

§. 1049.

Der Klageantrag wird darauf gerichtet, den Aufgeförderten für schuldig zu erkennen, den behaupteten Anspruch innerhalb einer Frist bei Strafe des Verlustes desselben mittelst Klage geltend zu machen. Die Frist ist nicht unter vier Wochen zu bestimmen und kann auf Ansuchen, auch ohne Einwilligung des Gegners, verlängert werden.

§. 1050.

Der Aufgeförderte kann die Klage vor einem andern für dieselbe zuständigen Gerichte als dem, vor welchem die Aufforderung erfolgte, anbringen.

§. 1051.

Wenn der Aufgeförderte innerhalb der Frist die Klage nicht erhoben hat, so wird auf Antrag des Auffordernden der für diesen Fall angedrohte Rechtsnachtheil mittelst Versäumungserkenntnisses ausgesprochen.

§. 1052.

Wird die vom Aufgeförderten erhobene Klage als vor das Gericht, bei welchem sie angebracht wurde, nicht gehörig oder als unschlüssig verworfen, so hat der Aufgeförderte, ohne daß es einer besonderen Auflage bedarf, innerhalb dreißig Tagen, von Rechtskraft des Erkenntnisses an gerechnet, den behaupteten Anspruch bei Verlust desselben bei dem zuständigen Gerichte oder mittelst schlüssiger Klage geltend zu machen. Dieser Verlust ist eintretenden Falles durch Versäumungserkenntnis auszusprechen.

§. 1053.

Macht der Gläubiger eine durch Bürgschaft versicherte Forderung zur Verfallzeit nicht geltend, so kann der Bürge ihn auffordern, wider den Hauptschuldner Klage zu erheben. Die Aufforderung ist bei dem Gerichte, bei welchem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, anzubringen und im abgekürzten Verfahren zu verhandeln.

§. 1054.

Der Klageantrag geht auf ein Erkenntnis, daß, wenn der Beklagte nicht innerhalb einer gesetzten Frist die Erhebung der Klage wider den Hauptschuldner nachweise, der Kläger seiner durch die Bürgschaft übernommenen Verbindlichkeit für entbunden zu erachten sei.

Die Frist ist nicht unter vier Wochen zu bestimmen und kann, auch ohne Einwilligung des Gegners, verlängert werden.

§. 1055.

Hat der Beklagte innerhalb der Frist die Erhebung der Klage nicht nachgewiesen, so wird der für diesen Fall angedrohte Rechtsnachtheil mittelst Versäumungserkenntnisses ausgesprochen.

§. 1056.

Wenn der Beklagte die auf eine Aufforderung in Gemäßheit der §§. 1053, 1054 gegen den Hauptschuldner erhobene Klage über drei Monate hat ruhen lassen, oder wenn die auf Aufforderung von ihm wider den Hauptschuldner erhobene Klage als vor dem zuständigen Gerichte angebracht oder als unschlüssig verworfen worden ist und er nicht innerhalb dreißig Tagen, von der Rechtskraft des die Klage verwerfenden Erkenntnisses an gerechnet, eine schlüssige Klage vor dem zuständigen Gerichte erhoben hat, so kann der Bürge mittelst einer

im abgekürzten Verfahren zu verhandelnden Klage auf ein Erkenntnis antragen, daß er seiner bürgschaftlichen Verbindlichkeit gegen den Beklagten für entbunden zu erachten sei.

Kapitel XXXV.

Öffentlicher Aufruf zur Rechtsverfolgung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1057.

Ein öffentlicher Aufruf zur Rechtsverfolgung ist nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen statthaft.

§. 1058.

Wer einen öffentlichen Aufruf beantragt, muß, wenn er von Personen Kenntniß hat, welche in Bezug auf den Gegenstand des Aufrufes berechtigt sind, diese dem Gerichte anzeigen. Dem letzteren liegt ob, ihn vor der Beschlußfassung über seinen Antrag auf diese Verpflichtung aufmerksam zu machen, auch bei sich ergebenden Bedenken sachgemäße Erörterungen zu veranstalten.

§. 1059.

Sind Berechtigte zwar bekannt, kann ihnen aber die Ladung, weil man ihren Aufenthalt nicht kennt, oder aus anderen Gründen nicht zugestellt werden, so müssen sie in dem Aufrufe mit Namen aufgefordert werden, unter Angabe des Grundes zu dieser namentlichen Aufforderung.

§. 1060.

Bringt Derjenige, welcher das Aufrufverfahren ausgemirkt hat, noch vor Ablauf der Anmeldungsfrist in Erfahrung, daß Berechtigte vorhanden sind, so muß er dies dem Gerichte unverzüglich anzeigen und es erledigt sich hinsichtlich dieser Berechtigten, sofern die Zustellung der Ladung an dieselben thunlich ist, das Aufrufverfahren. Das Gericht hat dies ungesäumt sowohl durch das Amtsblatt, als auch durch die Leipziger Zeitung bekannt zu machen, im Falle aber, daß der Aufruf noch nicht erlassen worden ist, bei dessen Erlassung die Vorschrift in §. 1061 unter 8 zu berücksichtigen.

§. 1061.

Der Aufruf muß enthalten:

- 1) die Veranlassung zu demselben,
- 2) die Angabe dessen, wozu die Aufgerufenen aufgefordert werden,
- 3) die Frist, innerhalb welcher und
- 4) das Gericht, bei welchem sie dem Aufrufe Folge zu leisten haben,
- 5) den Rechtsnachtheil, in welchen Diejenigen verfallen, welche dem Aufrufe nicht Folge leisten,
- 6) die Tagfahrt zur Verkündung des Versäumungserkenntnisses,
- 7) im Falle des §. 1059 die Namen der Berechtigten und die Angabe des Grundes, aus welchem sie namentlich aufgerufen werden, und
- 8) wenn gewisse Berechtigte durch den Aufruf nicht betroffen werden sollen, die Angabe derselben.

§. 1062.

Die Frist zur Befolgung des öffentlichen Aufrufes ist, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, auf mindestens sechs Wochen und längstens sechs Monate zu bestimmen, von dem Tage an gerechnet, an welchem der erste Aufruf in das Amtsblatt eingerückt